

b) andere Kaufleute, Wecheler und Kramer, Fabrikverleger, Apotheker und die, welche mit Material- und Schnittwaaren sowohl in der Stadt, als auf dem Lande handeln und gute Geschäfte machen, ingleichen Handelsleute jüdischer Religion, haben von 5, 10 bis 300 Thaler, in einer mit 10 Thalern steigenden Progression, und

c) Kaufleute in Städten und auf dem Lande, welche den Handel nur im Kleinen und mit geringem Vortheil betreiben, von Einem Thaler bis mit Fünf Thalern bezutragen, und ist die Classificirung dieser Beträge von der Ortsobrigkeit pflichtmäßig zu bewirken.

Wenn bey einer Waaren- oder Wechselhandlung oder Fabrik, mehrere Compagnons befindlich sind, so ist Jeder derselben einzeln zu vernehmen.

3) Handwerke und Professionen.

a) Folgende Professionisten, mit deren Profession ein Handel verbunden ist, oder deren Gewerbe besonders nahrhaft zu seyn pflegt, nämlich die Bäcker, Buntler, Drechsler, Fleischer, Huf- und Waffenschmiede, Klempner, Lohgerber, Mauermeister, Nadler, Riemer, Sattler, Schloßer, Schön- Schwarz- und Kunstfärber, Schornsteinfeger, Seifensieder, Seiler, Wagner und Zimmermeister, sollen den doppelten bis sechsfachen Betrag ihres jährlichen Personensteuer-Quantum erlegen. Es bleibt jedoch dem gewissenhaften Ermessen der Obrigkeit nachgelassen, diejenigen, welche ihre Profession nicht schwunghaft betreiben, nur mit dem einfachen Personensteuer-Quantum in Ansatz zu bringen.

b) Alle übrige Professionisten und Handwerker, worunter auch die Fader, die kunstmäßigen Chirurgen und Lohnbrauer mit begriffen sind, haben den einfachen bis dreysfachen Betrag ihres jährlichen Personensteuer-Contingents, nach Beschaffenheit ihres Gewerbes, zu entrichten.

4) Bürgerliche Nahrung und andere Gewerbe.

a) Die Gewerbe treibenden Classen, im Gegensatz des Handlungs- und Handwerkerstandes, zum Beyspiel Bierschenken, Branntweinbrenner und Branntweinschenken, Gastwirthe, Kaffeeschenken, Weinschenken und dergleichen, so ohne Pachtung ihre eigene Nahrung treiben, sind nach Beschaffenheit derselben, mit dem einfachen bis sechsfachen Betrage ihres jährlichen Personensteuer-Contingents zu vernehmen.

b) Eigenthümmler, ingleichen Erbpächtmüller, welche ihre Mühlen, worunter auch die Papier- und Pulvermühlen mit zu verstehen sind, selbst benutzen, geben nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit, woben die Lage der Mühle und das Gewerbe des Müllers zu berücksichtigen ist, von Zwölz Groschen bis mit Zwanzig Thalern, in der Progression von Zwölz zu Zwölz Groschen bis zu Fünf Thalern, und sodann von Einem zu Einem Thaler.

c) Besitzer von Fahren entrichten, wenn die Fahren für Wagen eingerichtet sind, Zehn Thaler, ausserdem aber Fünf Thaler.

d) Frachtfuhrleute haben von jedem eigenen Pferde Sechszehn Groschen und

e) Mieth- und Lohnfuhrleute, mit Inbegriff der Pferdeverleiher, nach zwey Classen, und zwar in der ersten Classe, Zwölz Groschen für jedes eigene Pferd, und in der zweiten Classe Sechs Groschen für jedes eigene Pferd zu erlegen.

f) Schäfer und Schaafknechte, welche im Gemenge oder auf einen gewissen Antheil stehen, geben von jedem 25 Stück Vieh, so auf ihren Antheil kommen, oder ihnen eigenthümlich gehdren, mit Ausschluß der Lämmer, Einen Thaler,

g) Schiff-